

und Gewicht, es zuträglich sein würde, wenn diese Eingabe auch zugleich der ersten Deputation, da dieselbe das Gesetz über Maß und Gewicht vorüberathen hat, mitgetheilt werde. Ich trete nicht entgegen, daß vorzugsweise der zweiten Deputation dieselbe überkomme, allein mit dem Auftrage, daß sie die Güte habe, die Eingabe auch an die erste Deputation gelangen zu lassen.

Präsident D. Haase: Ich würde vorschlagen, diese Eingabe mundiren zu lassen und einer jeden der beiden Deputationen ein Exemplar zu übergeben.

Abg. Schwabe: Da eine Veränderung der Münzen, des Maßes und Gewichtes von so großer Wichtigkeit für das Inland und auch die Nachbarstaaten ist, so wäre ich der Meinung, daß diese Eingaben lieber gedruckt und den Mitgliedern der Ständeversammlung mitgetheilt würden. Ich halte die Sache von solch hoher Wichtigkeit, daß diese Kosten wohl daran gewendet werden könnten.

Abg. D. Platzmann: Der Druck wird vielleicht nicht nöthig sein. Ich höre, daß der Herr Petent schon bei der vorigen Ständeversammlung eine Druckschrift desselben Inhalts eingereicht hat.

Präsident D. Haase: Ich werde die Frage wiederholen an die Kammer: ob die Eingabe sowohl an die erste als an die zweite Deputation zur Kenntnißnahme übergeben werde? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Was aber den Antrag anlangt, diese Eingabe zu drucken, so ist doch nach meiner Ansicht bedenklich, eine Eingabe drucken zu lassen, bevor man ihren Werth noch nicht kennt, und das ist der Grund, warum ich nicht dafür bin, daß diese Eingabe gedruckt werde.

Abg. Schwabe: Vollkommen damit zufrieden gestellt, nehme ich meinen Antrag zurück.

Abg. Eisenstuck: Dieses Schriftchen ist mir zugesendet worden, mit dem Auftrage, es der Kammer zu übergeben. Es ist dabei nicht gesagt worden, daß es sollte gedruckt werden, sondern Sie werden bloß finden den Wunsch, daß es gedruckt werde. Ich kann nicht abnehmen, ob er es nicht selbst wird drucken lassen; also um so weniger würde es jetzt sehr thunlich sein, daß man schon es dem Drucke übergebe. Das Schriftchen selbst hat manches Interessante. Ich habe es gelesen, aber ich glaube, daß es hinreichend ist, wenn es die erste und zweite Deputation zur Ansicht bekommt, um bei dem Berichte davon Gebrauch zu machen.

Präsident D. Haase: Der Antrag ist also zurückgenommen und dadurch erledigt.

Noch steht auf der Registrande:

3) Den 30. März. Bericht der vierten Deputation über die Beschwerde der Gemeinden Auerwalde und Garnsdorf wider die Generalcommission für Ablösungen und Gemeintheilungen betreffend. — 4) Den 30. März. Bericht derselben De-

putation über das Gesuch des verabschiedeten Holzhofwächters Bobenstein um Pensionserhöhung. — 5) Den 30. März. Bericht derselben Deputation über die Beschwerde der Gemeinden Leippen, Lindicht und Schänitz wegen ihrer Zuthellung zum Graupzig-Mußschwitzer Heimathsbezirk. —

Präsident D. Haase: Diese sämtlichen Berichte sind auf eine der nächsten Tagesordnungen zu bringen. — Es sind alle Nummern der Registrande vorgetragen. Ich habe der Kammer anzuzeigen, daß der Abg. Walther wegen Unwohlsein und der Abg. Georgi aus Mylau wegen dringender Deputationsarbeiten sich haben entschuldigen lassen. Ich ersuche nun den Abg. Braun, als Referent der vierten Deputation, den Bericht über die Petition der Gemeinden zu Altstadt-Waldenburg, die Verbesserung der Mühlenordnungen betreffend, vorzutragen.

Referent Abg. Braun trägt diesen Bericht vor, wie folgt:

Die Gemeinden zu Altstadt-Waldenburg klagen in einer vom 23. December 1839 datirten, an die Ständeversammlung, zunächst aber an die zweite Kammer derselben gerichteten Vorstellung, über die wenige polizeiliche Aufsicht, die über die Mühlen und das Mahlen des Getreides geführt werde, über den großen Abzug, der in den Mühlen gemacht zu werden pflege, über einen Abzug, der bloß willkürlich sei und namentlich die kleinen Getreidequantitäten der Armen hart treffe, so wie über das Verfahren der Müller, nach welchem sie das Getreide mehrerer Mahlgäste zusammen mahlten, also gutes mit schlechtem in einander vermengten. Dies sei in jetziger Zeit, wo die Getreidepreise immer sich hoch erhielten, nicht wenig drückend. Weit besser, behaupten Petenten, sei die diesfallige Einrichtung in Preußen, wo eine neue Mühlenordnung die genannten Unregelmäßigkeiten und Bevortheilungen dadurch vermeide, daß jedes Getreide, wenn es zur Mühle gebracht werde, unter Aufsicht gewogen und dann das Mehl nach Abzug der Meze und des Staubmehls dem Mahlgaste wieder zugewogen werden müsse. Die Petenten bemerken, daß vorzüglich diese Einrichtung auch in Sachsen eingeführt werden könne, oder daß, wenn ja die sächsischen Mühlenordnungen noch brauchbar seien, strenger darauf gehalten werden müsse. Die jetzige Einrichtung in Sachsen sei ein Landesgebrechen, eine große indirecte Abgabe mehr; indessen wollten sie, Petenten, diese Umstände nur hiermit anregen, jedoch einen besondern Antrag deshalb nicht stellen.

Die Deputation hätte, da kein bestimmter Antrag vorliegt, allerdings das Recht gehabt, die vorliegende Petition, ohne auf deren Inhalt einzugehen, sofort als formell unzulässig zu betrachten. Allein der Gegenstand der Anregung erschien der Deputation selbst an und für sich wichtig genug, als daß sie nicht die materielle Erörterung desselben vor der Kammer rechtfertigen zu können glaubte.

Die Klagen über die Bevortheilungen, die sich viele Müller erlauben, sind nicht neu. Dies beweisen die seit dem 16ten Jahrhundert über diesen Punkt ergangenen vielfältigen Gesetze.

Schon die Mühlenordnung vom 11. September 1561, (C. A. Tom. II. p. 699) welche sich jedoch nur auf die an der schwarzen Elster gelegenen Mühlen bezieht, bestimmt, daß die Müller und ihre Knechte die Mahlgäste mit der Meze, wozu kupferne, dem Stadtmaße